







# GIMING

#### Auftraggeber

#### Administration Communale de Junglinster

12, rue de Bourglinster

L-6112 Junglinster

Tél.: +352 787272 – 1

Fax: +352 788319

Internet: www.junglinster.lu



#### Auftragnehmer

#### Luxplan S.A.

Ingénieurs conseils

B.P. 108

L-8303 Capellen

Tél.: + 352 26 39 0-1

Fax: + 352 30 56 09

Internet: www.luxplan.lu







Projektnummer	20100381	
Betreuung	Name	Datum
Erstellt von	Dr. Marco Hümann, Dipl. Umweltwissenschaftler	Januar 2018
Geprüft von	Andreas Wener, Dipl. Geograph	Januar 2018
Modifikationen		
Index	Modifikationen	Datum
V1	keine	Januar 2018

 $R: \aligned \ensuremath{\texttt{C2\_Docs\_Luxplan}_2} \ensuremath{\texttt{Phase\_SUP\_DEP}} \\$ 

ուվուդադակակակակութ



# **INHALTSVERZEICHNIS**

1	Zweck und Inhalte des Addendums	4
2	Addendum zum Umweltbericht	6
	2.1 Änderung von Flächenausweisungen – Altlinster	6
	2.1.1 ALTL_01 UND BENACHBARTE FLÄCHEN	
	2.1.2 ALTL_05	
	2.2 Änderung von Flächenausweisungen – Beehlenhaff	8
	2.2.1 BEEHLENHAFF	8
	2.3 Änderung von Flächenausweisungen – Beidweiler	
	2.3.1 BEID_01	
	2.3.2 BEID_02	
	2.3.3 BEID_15	
	2.4 Änderung von Flächenausweisungen – Bourglinster	
	2.4.1 BOUR_12; BOUR_13	
	2.4.2 BOUR_15	
	2.4.3 BOURGLINSTER PARKING	
	2.4.4 BOURGLINSTER AUBERGE	
	2.5 Änderung von Flächenausweisungen – Eisenborn	
	2.5.1 EISE_11	
	2.6 Änderung von Flächenausweisungen – Eschweiler	
	2.6.1 ESCH_03	
	2.6.2 ESCHWEILER EKABE	
	2.7 Änderung von Flächenausweisungen – Godbrange	
	2.7.1 GODB_02	
	2.8 Änderung von Flächenausweisungen – Gonderange	
	2.8.1 GOND_01 / GOND_02	
	2.8.3 GOND_04	
	2.8.4 GOND 18	
	2.8.5 GOND 20	
	2.8.6 GONDERANGE – OP DER TONN	
	2.8.7 GONDERANGE – RUE DU VILLAGE	
	2.8.8 GONDERANGE – GEHAANSRAISCH	
	2.9 Änderung von Flächenausweisungen – Graulinster	
	2.9.1 GRAU 04	
	2.9.2 GRAU_05	
	2.10 Änderung von Flächenausweisungen – Imbringen	
	2.10.1 IMBR_11	
	2.11 Änderung von Flächenausweisungen – Junglinster	48
	2.11.1 JUNG_05	
	2.11.2 JUNG_27	49
	2.11.3 JUNG_33	50
	2.11.4 JUNGLINSTER – RUE DU VILLAGE	51
3	Festsetzungen von Maßnahmen im PAG	54
4		
т	=4546114554115 4114 1 4£16	



### 1 ZWECK UND INHALTE DES ADDENDUMS

Die Gemeinde Junglinster stellt ihren PAG gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 2004 – 2011er Version (loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain) neu auf. Gemäß dem Gesetz vom 22. Mai 2008<sup>1</sup> müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden.

Der PAG gehört zu diesen Plänen und muss somit einer SUP unterzogen werden. Ziel dieser Prozedur ist es, bereits in einer frühen Phase der Planungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt generell oder auf bestimmte Schutzgüter ausschließen oder bestimmen zu können, um den Entscheidungsprozess zu vereinfachen und einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu fördern. Die Gemeinde Junglinster beauftragte das Büro Luxplan S.A. zur Ausarbeitung der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Zuständig für die Neuaufstellung des PAG ist die Arbeitsgemeinschaft der Büros Zilmplan und DeweyMuller.

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) soll als prozessbegleitendes Instrument sicher stellen, dass der überarbeitete PAG unter anderem in Einklang ist mit übergeordneten Planungen (u.a. Programme Directeur, IVL, Plans Sectoriels, PNDD) und durch die Umsetzung des PAG die Ziele des Umweltschutzes nicht nachhaltig gefährdet werden, wobei der Mensch und die Natur gleichermaßen berücksichtigt werden.

Der erste Teil des Umweltberichtes (UB), die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), wurde im Sinne des Artikels 6.3 des SUP-Gesetzes beim MDDI am 01. Oktober 2013 zur Stellungnahme eingereicht. Am 16. April 2015 wurde der Gemeinde der Avis mit der Referenznummer 79.800/CL zugesandt.

Der komplette Umweltbericht, bestehend aus erster und zweiter SUP-Phase wurde zusammen mit den Dokumenten des PAG-Projektes am 26. Mai 2017 bei den entsprechenden Ministerien eingereicht. Der Avis des MDDI im Sinne des Artikels 7.2 des SUP-Gesetzes (79.800/CL) wurde der Gemeinde mit Stempel vom 28. August 2017 übermittelt. Die Avis des Innenministeriums (27C/018/2017 bzw. 27C/017/2017, 18021/27C) wurden der Gemeinde mit Stempel vom 22. September 2017 übermittelt. Im Rahmen der regulären Einspruchsfrist zum eingereichten PAG-Projekt wurden durch die ansässige Bevölkerung zudem Anfragen und auch Einsprüche bei der Gemeinde eingereicht.

Die Avis des Innenministeriums sowie des Nachhaltigkeitsministeriums enthielten Anmerkungen zu möglichen Änderungen des PAG-Projektes bzw. Forderungen hinsichtlich spezifischer Änderungen, die eine Adaption des PAG-Projektes durch die PAG-Büros notwendig werden ließen (die Avis der Ministerien sind im Anhang enthalten).

Zur Eruierung der notwendigen Modifikationen des PAG-Projektes auf Basis der Avis fanden erneute Abstimmungsgespräche sowohl mit Vertretern des MDDI als auch mit Vertretern des Innenministeriums statt.

սովումասկավումայանու

 $<sup>^{1}</sup>$  Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certain plan et programmes sur l'environnement.



Auch die Einsprüche der ansässigen Bevölkerung wurden durch die Gemeinde eingehend geprüft und partiell, wenn dies möglich war, in das PAG-Projekt integriert.

Insgesamt ergibt sich hieraus nun ein PAG-Projekt (Stand Januar 2018), welches sich punktuell von jenem PAG-Projekt unterscheidet, dass der Öffentlichkeit am 29. Mai 2017 in Junglinster präsentiert wurde. Aus diesem Grunde sollen im vorliegenden Dokument jene Änderungen des neuen PAG-Projektes dokumentiert und kommentiert werden, die aus Sicht der Strategischen Umweltprüfung als wichtig erachtet werden.

Teilweise werden auch Zonen mit berücksichtigt, geprüft oder angesprochen, die im bisherigen SUP-Prozess noch nicht thematisiert wurden. Entsprechend der Vorgehensweise in der 2. Phase der SUP, der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP), werden diese Zonen ebenfalls komplett auf alle Schutzgüter hin bewertet.

Demgegenüber werden kleinere Änderungen hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes nicht separat angesprochen, sondern in einer zusammenfassenden Tabelle am Ende des Addendums aufgeführt. Diese kleineren Adaptionen haben generell keinen negativen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit des PAG der Gemeinde Junglinster. Es wird hier lediglich auf Anmerkungen des MDDI in dessen Avis 7.2 reagiert bzw. kleinere Fehler behoben.

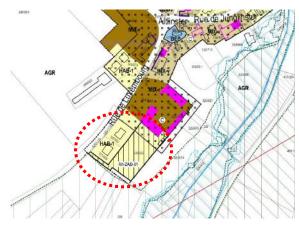
Es wird darauf hingewiesen, dass die dargestellten Ausschnitte des PAG-Projektes Januar 2018 nicht den allerletzten Planungsstand darstellen, da dieser nach der Fertigstellung des vorliegenden Dokumentes abgeschlossen wird. Dennoch wurden die letztendlichen Änderungen in diesem Addendum berücksichtigt. Der aktuellste Planungsstand ist den PAG-Unterlagen zu entnehmen.

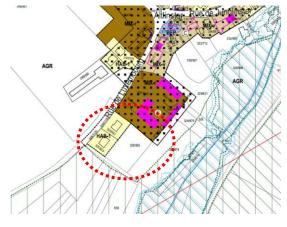


# 2 ADDENDUM ZUM UMWELTBERICHT

# 2.1 ÄNDERUNG VON FLÄCHENAUSWEISUNGEN – ALTLINSTER

### 2.1.1 ALTL\_01 UND BENACHBARTE FLÄCHEN





PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

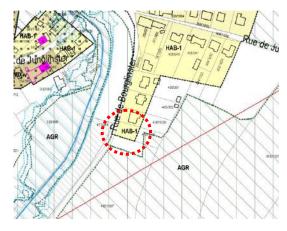
In Altlinster wurden aufgrund von Reklamationen der Bevölkerung zwei Teilflächen, die zuvor innerhalb des Bauperimeters lagen in die Zone verte rückklassiert. Zeitgleich wurde ein kleiner Teilbereich an die bestehende Klassierung angepasst und als MIX-r ausgewiesen.

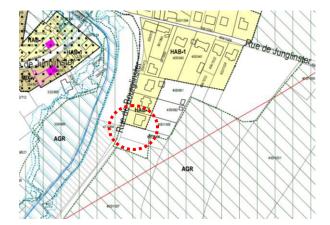
#### Bewertung:

Die veränderte Planung bedingt keine nachhaltig negativen Effekte auf Natur und Umwelt. Die Rückklassierung dieser bisher noch nicht bebauten Bereiche in die Grünzone wird im Gegenteil als positiv bewertet, da schutzgebietsnahe Areale langfristig geschützt und nicht entwickelt werden.



#### 2.1.2 ALTL 05





PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

In Altlinster wurde die Planzone ALTL\_05, wie sie in der SUP geprüft wurde, nicht wie zuvor geplant als HAB-1 ausgewiesen sondern in der Zone verte belassen. Ausschlaggebender Grund hierzu war der Avis des MDDI, in dem das Verbleiben dieser Zone in der Grünzone eindeutig gefordert wurde. Auch auf mehrmalige Anfrage des Schöffenrates bei dem verantwortlichen Ministerium konnte keine Umstimmung der Verantwortlichen erzielt werden.

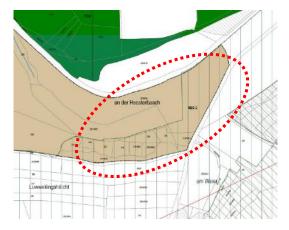
#### Bewertung:

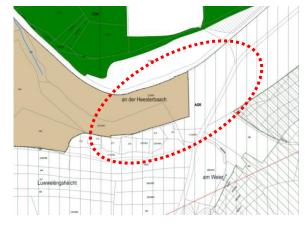
Die veränderte Planung bedingt keine nachhaltig negativen Effekte auf Natur und Umwelt. Die Nicht-Ausweisung dieses bisher nicht bebauten Bereiches in die Grünzone wird im Gegenteil als positiv bewertet, da schutzgebietsnahe Areale langfristig geschützt werden und eine tentakuläre Entwicklung des Siedlungskörpers unterbleibt. Zudem wird durch die geänderte Planung und die Berücksichtigung der Anmerkungen des MDDI die Genehmigungsfähigkeit des Gesamt-PAG der Gemeinde Junglinster gewährleistet.



# 2.2 ÄNDERUNG VON FLÄCHENAUSWEISUNGEN – BEEHLENHAFF

#### 2.2.1 BEEHLENHAFF





PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

Im PAG-Projekt vom Mai 2017 wurde ein Teilbereich des Natura 2000 Gebietes LU0002015 Région de Junglinster ohne eine Einschränkung durch eine Zone REC-2 überplant. Da es sich jedoch bei diesen Flächenanteilen um potentielle Habitate von Zielarten des Schutzgebietes handelt, wäre eine Betrachtung dieser Bereiche in einem FFH-Screening bzw. auch einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen. Dies wurde im Avis 7.2 des MDDI moniert.

Da die betroffenen Bereiche keine Anteile der aktiven Spielflächen des Golfplatzes darstellen, wurden die Flächenanteile des Schutzgebietes nun in die Zone verte rückklassiert.

#### Bewertung:

Die geänderte Planung bedingt keine nachhaltig negativen Impakte auf Natur und Umwelt. Im Gegenteil wird durch die Rückklassierung der Golfplatzflächen den Schutzzielen des Natura 2000 Gebietes Rechnung getragen, sodass auch eine potentielle negative Beeinflussung des Schutzgebietes ausgeschlossen werden kann. Es werden keine Schutzgebietsflächen durch die Ausweisung in Anspruch genommen.



# 2.3 ÄNDERUNG VON FLÄCHENAUSWEISUNGEN – BEIDWEILER

#### 2.3.1 BEID 01



PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

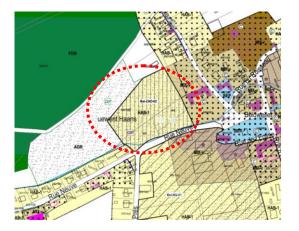
Im Avis 7.2 des MDDI werden eine Reihe an Anmerkungen zu dieser Fläche aufgelistet. Das die bereits im gültigen Perimeter liegende Planzone als insgesamt kritisch zu betrachten ist, ist durchaus klar. Durch die Ausweisung im PAG-Projekt 2017 wurden jedoch alle Möglichkeiten zu einer insgesamt genehmigungsfähigen Planung ausgenutzt. Dementsprechend Wird im überarbeiteten PAG-Projekt von Januar 2018 nichts im Vergleich zum Stand Mai 2017 geändert.

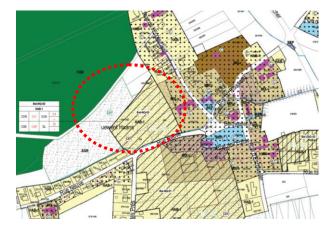
#### Bewertung:

Mittlerweile wurden tiefergehende Untersuchungen zur Tierökologie auf der Planzone umgesetzt. Die Ergebnisse bestätigen, dass es sich um Habitate geschützter Arten im Sinne des Art. 17 handelt. Zudem werden CEF-Maßnahmen im Sinne des Art. 20 notwendig. Dementsprechend kann gesagt werden, dass die dargestellte Ausweisung im Falle der Planzone BEID\_01 bereits zum Stand Mai 2017 richtig war. Die für den Artenschutz notwendigen Maßnahmen werden im Rahmen der PAP-Prozedur und der parallel auszuarbeitenden Anfrage auf Naturschutzgenehmigung geplant und mit allen am Prozess beteiligten Personen und Institutionen abgestimmt. Eine insgesamt genehmigungsfähige Planung ist hier möglich.



#### 2.3.2 BEID 02





PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

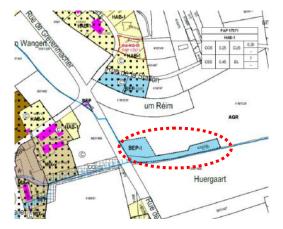
Die Zone BEID\_02 befindet sich westlich des Ortskerns von Beidweiler und ist rd. 1,78 ha groß. Sie grenzt im Süden an die Rue Neuve und im Osten an die Rue de l'École. Im PAG-Projekt von Mai 2017 war die Zone als ZAD eingeplant. Dies wird im PAG-Projekt Januar 2018 geändert. Hier wird die Zone in ihrer ursprünglichen Abgrenzung als PAP-NQ ausgewiesen. Es handelt sich somit nicht mehr wie zuvor um eine Baulandreserve sondern um direkt babaurafe Fläche.

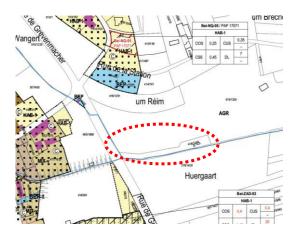
#### Bewertung:

An der generellen Bewertung dieser Fläche ändert sich durch die adaptierte Ausweisung nichts. Ob die Fläche direkt oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erschlossen werden kann, macht vor dem Naturschutzgesetz keinen Unterschied. Durch die artenschutzrechtlichen Identifikationen nach Art.17 und Art.20 sowie die CEF-Ausweisung im PAG-Projekt wird auf die Vorgaben des Naturschutzgesetzes hingewiesen. Es wird empfohlen, wie auch bei der Fläche BEID\_01 schnellstmöglich tiefergehende tierökologische Studien speziell für die lokale Fledermaus- und Avi-Fauna umzusetzen, um eine insgesamt verträgliche Gesamtplanung Beidweilers gewährleisten zu können und die notwendigen Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen feststellen zu können. Dies ist wichtig, da die beiden Zonen zusammen (BEID\_01 und BEID\_02), die Entwicklungsschwerpunkte der Ortschaft darstellen werden. Da die Planzone nun nicht mehr mit einer ZAD überlagert wird, muss sie auch zum Bodenverbrauch hinzugerechnet werden.



#### 2.3.3 BEID 15





PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

Die Planzone BEID\_15 stellt den Standort des lokalen Klärbeckens (als mechanische Kläranlage im Geoportail angegeben) sowie dessen Zufahrt dar und umfasst angrenzende, intensiv genutzte Grünlandflächen. Da die Bestandssituation als aus- bzw. überlastet bewertet werden muss und hier eine Erneuerung angestrebt wird, sollte die Planzone im PAG-Projekt vom Mai 2017 als Zone BEP klassiert werden. Im Avis 7.2 des MDDI wurde jedoch eindeutig darauf hingewiesen, dass diese Fläche in der Zone verte zu belassen ist. Dieser Anmerkung wird durch die Gemeinde Junglinster Folge geleistet. Die Zone wird im überarbeiteten PAG-Projekt in der Zone verte belassen.

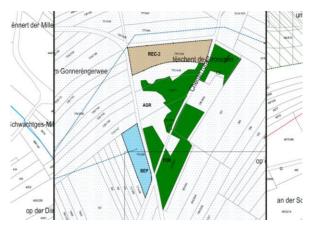
#### Bewertung:

Die geänderte Ausweisung im PAG-Projekt ist mit keinen nachhaltig negativen Impakten auf die Natur oder die Umwelt verbunden. Im Gegenteil ist die Änderung sogar positiv zu bewerten, da im Bereich des Fließgewässers keine weitere Entwicklung stattfindet. Die Erneuerung der lokalen Kläranlage ist auch in der Zone verte durchaus möglich. Hier ist dann jedoch eine Genehmigung beim MDDI einzuholen. Die Flächenanteile können aus der Bodenverbrauchsberechnung subtrahiert werden, da diese in der DEP als neue Ausweisung berücksichtigt wurde.

# GEMENG

# 2.4 ÄNDERUNG VON FLÄCHENAUSWEISUNGEN – BOURGLINSTER

#### 2.4.1 BOUR 12; BOUR 13



Im PAG-Projekt Januar 2018 nicht mehr separat dargestellt.

PAG-PROJEKT MAI 2017

#### Beschreibung:

Die beiden Prüfzonen BOUR\_12 und BOUR\_13 sollten im PAG-Projekt als Zone REC-2 (Grillplatz) respektive Zone BEP (Trinkwasseranlage SEBES) mit in den Perimeter aufgenommen werden. Im Avis 7.2 des MDDI wurde jedoch eindeutig darauf hingewiesen, dass diese beiden Fläche in der Zone verte zu belassen sind. Den Anmerkungen wird durch die Gemeinde Junglinster Folge geleistet. Die Zonen werden im überarbeiteten PAG-Projekt in der Zone verte belassen.

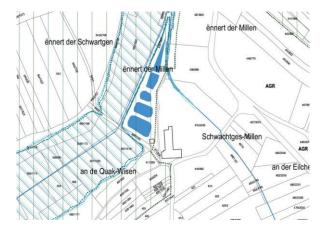
#### Bewertung:

Die geänderten Ausweisungen im PAG-Projekt sind mit keinen nachhaltig negativen Impakten auf die Natur oder die Umwelt verbunden. Im Gegenteil sind diese sogar positiv zu bewerten, da im Bereich der Planzonen keine weitere oder unangepasste Entwicklung stattfinden soll. Änderungen, die an die aktuelle Bestandssituation angepasst sind, sind durchaus möglich. Hier ist dann jedoch eine Genehmigung beim MDDI einzuholen. Die Flächenanteile können aus der Bodenverbrauchsberechnung subtrahiert werden, da diese in der DEP als neue Ausweisungen berücksichtigt wurden.



#### 2.4.2 BOUR 15





PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

Bei der Planzone handelt es sich um die bestehende Kläranlage von Bourglinster. Die bisher außerhalb des bestehenden Perimeters liegende Fläche ist ca. 0,79 ha groß und befindet sich nördlich von Bourglinster an der Ernz blanche. Im Avis 7.2 des MDDI wurde eindeutig darauf hingewiesen, dass diese Fläche in der Zone verte zu belassen ist. Dieser Anmerkung wird durch die Gemeinde Junglinster Folge geleistet. Die Zone wird im überarbeiteten PAG-Projekt in der Zone verte belassen.

#### Bewertung:

Die geänderte Ausweisung im PAG-Projekt ist mit keinen nachhaltig negativen Impakten auf die Natur oder die Umwelt verbunden. Im Gegenteil ist die Änderung sogar positiv zu bewerten, da im Bereich des Fließgewässers und der Kläranlage keine weitere oder unangepasste Entwicklung stattfindet. Die Erneuerung oder Erweiterung der lokalen Kläranlage ist auch in der Zone verte durchaus möglich. Hier ist dann jedoch eine Genehmigung beim MDDI einzuholen. Die Flächenanteile können aus der Bodenverbrauchsberechnung subtrahiert werden, da diese in der DEP als neue Ausweisung berücksichtigt wurde.



#### 2.4.3 BOURGLINSTER PARKING



PAG EN VIGUEUR

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

Der westlich der Burg von Bourglister verortete Pkw-Stellplatz war bisher nicht Teil des aktuell gültigen Perimeters. Im PAG-Projekt vom Mai 2017 wurde der Parking als Zone BEP klassiert, um diese Fläche im Sinne ihrer Nutzung zu klassieren. Im Avis 7.2 des MDDI wurde angemerkt, dass diese Umklassierung nicht in der SUP besprochen wurde. Diesem Umstand soll nun im Folgenden Rechnung getragen werden.

#### **Planung**

Die Planung sieht vor, die bisher in der Grünzone gelegene Fläche als BEP auszuweisen, um hier der vorhandenen Parkplatznutzung eine legale Basis zu geben.

#### **Nullvariante**

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt der Parkplatz mit seinen Strukturen dennoch bestehen. Erhebliche Impakte sind nicht zu befürchten.

#### **UEP und Avis 6.3**

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP sowie der DEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Parkplatz) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung<sup>2</sup> adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

ոսլադապապապադագա



### **Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen**

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich. Die Flächenanteile müssen jedoch in der Bodenverbrauchsberechnung noch berücksichtigt werden.



#### 2.4.4 BOURGLINSTER AUBERGE





PAG EN VIGUEUR

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

Südöstlich der Burg befindet sich eine Jugendherberge, die im hinteren Bereich Freizeitflächen aufweist. Im PAG-Projekt vom Mai 2017 wurde diese Fläche als Zone REC-2 klassiert, um diese Fläche im Sinne ihrer Nutzung zu klassieren. Da diese Umklassierung bisher nicht in der SUP besprochen wurde, soll nun im Folgenden kurz darauf eingegangen werden.

#### **Planung**

Die Planung sieht vor, die bisher als ZAD ohne definierte Nutzung klassierte Fläche als REC-2 auszuweisen, um hier der vorhandenen Freizeitnutzung eine legale Basis zu geben.

#### **Nullvariante**

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die Fläche mit ihren Strukturen und der Nutzung dennoch bestehen. Erhebliche Impakte sind nicht zu befürchten. Durch die Überplanung der Zone als REC-2 kann jedoch sichergestellt werden, dass die als Garten- und Freizeitflächen fungierenden Areale auch als solche bestehen bleiben.

#### **UEP und Avis 6.3**

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP sowie der DEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Freizeitanlagen an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung<sup>3</sup> adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

սալապապապապապապա



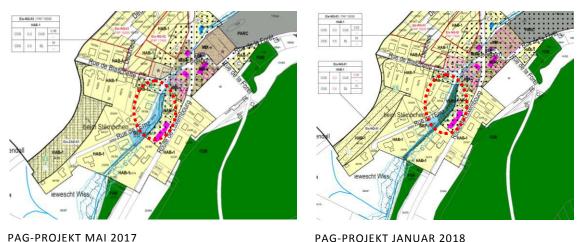
### **Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen**

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten REC-2 genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich. Die Flächenanteile müssen jedoch in der Bodenverbrauchsberechnung berücksichtigt werden.



#### 2.5 ÄNDERUNG VON FLÄCHENAUSWEISUNGEN – EISENBORN

#### 2.5.1 EISE 11



PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

Bei der Planzone handelt es sich um einen Teil des Bachlaufes der Ernz blanche und um die angrenzenden, gewässerbegleitenden Grünstrukturen. Desweiteren finden sich auf der ca. 0,18 ha Planzone bestehende Spielflächen des lokalen Spielplatzes, welche entlang der Sackgasse Rue de l'Ernz etabliert sind. Im Avis 7.2 des MDDI wurde die Ausweisung als nicht sehr positiv bewertet. Es solle der Status quo beibehalten werden. Dieser Aufforderung kommt die Gemeinde Junglinster nach.

#### Bewertung:

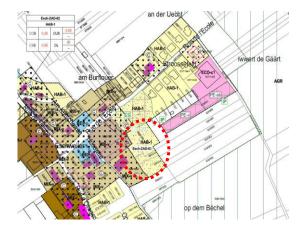
Die geänderte Ausweisung im PAG-Projekt ist mit keinen nachhaltig negativen Impakten auf die Natur oder die Umwelt verbunden. Im Gegenteil ist die Änderung sogar positiv zu bewerten, da im Bereich des Fließgewässers und der angrenzenden Flächen keine weitere oder unangepasste Entwicklung stattfindet. Die Flächenanteile können aus der Bodenverbrauchsberechnung subtrahiert werden, da diese in der DEP als neue Ausweisung berücksichtigt wurde.



# 2.6 ÄNDERUNG VON FLÄCHENAUSWEISUNGEN – ESCHWEILER

#### 2.6.1 ESCH\_03





PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

Im PAG-Projekt vom Mai 2017 war die Planzone ESCH\_03 teilweise mit einer ZAD belegt. Diese wird nun nicht mehr mit eingeplant.

#### Bewertung:

Die Änderung der graphischen Darstellung bedingt keine nachhaltig negativen Effekte auf Natur oder Umwelt. Die Fläche ist bereits im Sinne des Art.17 und Art.20 identifiziert. Auch der Hinweis auf ggfs. notwendige Bodenuntersuchungen besteht bereits auf der Zone (ZSU "ES"). Es ist jedoch noch darauf hinzuweisen, dass die zuvor als ZAD definierten Anteile als zusätzliche Fläche in der Bodenverbrauchsberechnung berücksichtigt werden.

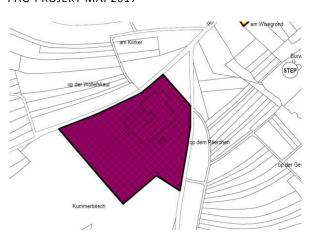


#### 2.6.2 ESCHWEILER EKABE





PAG-PROJEKT MAI 2017



PAG-PROJEKT JANUAR 2018



PAG EN VIGUEUR

ORTHOFOTO 2017 (SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPE)

#### Beschreibung:

Im PAG-Projekt vom Mai 2017 wurde die Fläche und Nutzung im Vergleich zum bisher gültigen PAG nicht geändert. Die Ausweisung wurde lediglich an die aktuell gültige Planzeichenverordnung und an das aktuelle Kataster angepasst (ECO-c2). Somit wurde keine Nutzungsänderung vorgesehen oder Flächenvergrößerung beabschtigt. Aus diesem Grunde wurde die Fläche in der SUP zum Gesamt-PAG bisher nicht berücksichtigt.

Im Avis 7.2 des MDDI wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die bisher nicht genutzten Areale des Firmengeländes (bereits im aktuell gültigen PAG ausgewiesenen) bewaldet sind. Zudem wurde ausgeführt, dass dieser Wald zu Teilen innerhalb von Schutzgebieten liegt (nicht aber die Anteile des Firmengeländes). Da sich hieraus unter Umständen Konfliktpotentiale hinsichtlich des Biotop- oder Artenschutzes ergeben könnten, soll im Folgenden trotz der unveränderten Flächenausweisung auf die bisher unbebauten Flächenanteile des Firmengeländes der EKABE eingegangen werden. Dies geschieht im Sinne einer üblichen Flächenprüfung der SUP.

որվումումուկայակում



#### **Bestand**

Die Gesamtfläche der EKABE ist ca. 4,52 ha groß. Der bewaldete, bisher unbebaute Anteil liegt in südwestlicher Richtung und beträgt ca. 2,24 ha. Erschließbar sind die bisher nicht bebauten Areale über die bestehenden Infrastrukturen. Die Flächenanteile dienen als Reservefläche des milchverarbeitenden Betriebes.

#### **Planung**

Die Planung sieht vor, die bisherige Klassierung (Secteur d'Industrie légère) als Gewerbe- und Indurstriezone (ECO-c2) beizubehalten und fortzuführen. Dementsprechend sollen auch die bisher nicht bebauten Bereiche als Reserveflächen erhalten werden. Der Ist-Zustand bleibt dementsprechend für die nächste Planungsperiode erhalten. Bisher ist den Gemeindeverantwortlichen nicht bekannt, dass eine Weiterentwicklung der EKABE am betreffenden Standort mittelfristig geplant oder vorgesehen ist.

#### **Nullvariante**

Werden die ungenutzten bzw. die bisher nicht überbauten Flächenanteile nicht wieder überplant, so bleibt der Waldanteil und dessen Grünstrukturen in jedem Fall bestehen. Jedoch bleiben in einem solchen Fall auch die Firma EKABE und die bereits existierenden Firmenstrukturen bestehen. In einem solchen Fall sind keine erheblichen Impakte auf Schutzgüter und speziell den Arten- oder Biotopschutz zu erwarten. Demgegenüber könnten jedoch aktuell bestehende, innerörtliche Baupotentiale nicht genutzt werden.

#### **UEP und Avis 6.3**

In der UEP wurde diese innerörtlich liegende Fläche nicht analysiert. Dementsprechend wird sie auch nicht explizit im Avis 6.3 des MDDI erwähnt. Auch in der DEP als zweite Phase der SUP wurden die Flächenanteile aufgrund der unveränderten Nutzung nicht analysiert. In Folge der bisher noch nicht betrachteten potentiellen Impakte betreffend einer Nutzung der noch nicht Bebauten Flächenanteile, werden im vorliegenden Dossier alle Schutzgüter im Sinne der SUP untersucht.

#### Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Die Prüffläche befindet sich außerhalb der eigentlichen Ortschaft Eschweiler und ist von Wald und Offenland umgeben. Die Anbindung an den öffentlichen Transport ist hier nicht gegeben. Lediglich in Eschweiler selbst existiert ein Bushalt. Das Firmengelände wird jedoch auch hauptsächlich von Firmenangehörigen frequentiert. Pkw-Stellplätze sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Darüber hinaus wird das Firmengelände von Milchtransportern und anderen Lieferwagen angesteuert. Dies kann für die Einwohner Eschweilers ggfs. temporär zu akkustischen Störungen führen. Lärmkarten liegen hier jedoch nicht vor. In einem ländlich



geprägten Raum wie die Umgebung von Eschweiler wird diese Belastung jedoch als üblich bewertet.

#### Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

<u>Gebietsspezifischer Artenschutz:</u> Die Zone befindet sich nicht innerhalb von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Dennoch muss gesagt werden, dass das betrachtete Areal von Schutzgebietsflächen umgeben ist und die Schutzziele der entsprechenden Gebiete nichtsdestotrotz berücksichtigt werden sollten. Zum einen handelt es sich um das Natura 2000 Vogelschutzgebiet LU0002015 Région de Junglinster (mittlerweile durch das Urteil Nr.37738 nicht mehr rechtsgültig) und zum anderen um das Natura 2000 Gebiet LU0001045 Gonderange/Rodenbourg – Faascht.

Die Schutzziele des letztgenannten Schutzgebietes lauten :

- (a.) maintien dans un état de conservation favorable, restauration et extension surfacique des forêts alluviales (91E0\*)
- (b.) maintien dans un état de conservation favorable des hêtraies du Asperulo-Fagetum (9130) et des chênaies du Stellario-Carpinetum (9160)
- (c.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population du Cuivré des marais *Lycaena dispar*.

Wie der folgende Auszug aus der Karte der vereinfachten natürlichen Waldgesellschaften zeigt, finden sich im Bereich der Planzone bzw. den bisher nicht bebauten und bewaldeten Bereichen des Firmengeländes zwei der Zielhabitate des genannten Schutzgebietes (Schutzziel b). Für die Zielart des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*, Schutzziel c) stellen die Areale des Firmengeländes jedoch kein geeignetes Habitat dar.



ABB. 1: AUSZUG AUS DER KARTE DER VEREINFACHTEN NATÜRLICHE WALDGESELLSCHAFTEN (<u>WWW.GEOPORTAIL.LU</u>)

ումարդակակակական



Da, wie bereits erwähnt, die unbebauten Anteile des Firmengeländes nicht innerhalb eines Schutzgebietes liegen, wird die Fachkonvention nach Lambrecht und Trautner (2007) nicht angewandt. Dennoch wird aufgrund des Potentials der betrachteten Flächenanteile empfohlen, einen potentiell zukünftigen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der Schutzziele des Natura 2000 Gebietes LU0001045 Gonderange/Rodenbourg – Faascht zu kompensieren.

<u>Genereller Artenschutz (Art. 20):</u> Eine Einschätzung von ProChirop oder der COL liegt für diese Planzone leider nicht vor. Eine zumindest grobe Einschätzung kann dennoch unter Berücksichtigung der vorhandenen Stellungnahmen für die übrigen Planzonen der Gemeinde Junglinster sowie hausinternem Expertenwissen getroffen werden.

Demnach werden die bisher nicht bebauten Areale des betrachteten Firmengeländes nicht als ein essentielles (Teil-)Habitat geschützter Arten im Sinne des Art. 20 angesehen. Die Planzone bietet aufgrund ihrer Lage und naturräumlichen Ausstattung ein gewisses Potential für verschiedene baumbewohnende Fledermausarten und Vögel. Der bereits vorhandene Störungsdruck durch die industrielle Nutzung der benachbarten Flächen wird jedoch insgesamt als zu hoch angesehen als das eine essentielle Bedeutung der betroffenen bewaldeten Flächenanteile gegeben wäre. Hier wird eher die Bezeichnung des Trittsteinbiotopes in Zusammenhang mit den umgebenden Offenland- und Waldflächen gewählt. Zudem befinden sich in der direkten Umgebung ausreichend große vergleichbare Flächen, die von angepassten Arten genutzt werden können.

Eine Identifizierung der Fläche im Sinne des Art. 20 sowie eine CEF-Identifizierung werden dennoch im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung umgesetzt, da zum aktuellen Zeitpunkt keine genaueren Daten vorliegen.

Sollte eine Vergrößerung der genutzten Fläche und damit eine potentielle Rodung avisiert werden, so werden tiefergehende tierökologische Untersuchungen zur Bedeutung der Fläche speziell für Fledermäuse und Vögel dringend angeraten.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Laut Biotopkataster der Gemeinde existieren auf der Planzone keine geschützten Biotope. Der Wald ist als solcher natürlich geschützt. Besonders da es sich teilweise um geschützte Lebensraumtypen handelt (9130, 9160). Zusätzlich gilt der Wald als pot. Habitat für geschützte Fledermaus- und Vogelarten der Angänge 2 und 3. Die unbebauten Flächenanteile des Firmengeländes werden demzufolge im PAG-Projekt nach Art.17 identifiziert. Eine Kompensation im Falle einer potentiell zukünftigen Rodung ist entsprechend umzusetzen.

#### **Schutzgut Boden**

Durch die Überplanung kommt es vorerst nicht zu einem zusätzlichen Verlust an belebtem Boden und dessen Funktionen im Naturhaushalt, da bisher keine Vergrößerungsanfrage von Seiten der EKABE bekannt ist. Dennoch wäre eine grundsätzliche Nutzung der unbebauten

ուվումուսիուկումումումուն



Areale möglich. In einem solchen Fall würde belebter und gewachsener Boden im Naturhaushalt verloren gehen. Als erheblich wird dieser Umstand jedoch nicht bewertet, da die umliegenden Wald- und Offenlandflächen die Funktionen durchaus übernehmen.

Das bereits genutzte Areal der EKABE wird als Altlastenverdachtsfläche geführt (SPC/03/1523; LAITERIE EKABE 1; 2 unterirische Tanks 7m³, 13 m³ - Tanks sind dicht (geprüft 12/2008)). Es wird nicht davon ausgegangen, dass die angrenzenden Waldbereiche größere Kontaminationen aufweisen. Dennoch wird empfohlen im Falle einer potentiell zukünftigen Inanspruchnahme der Flächen, im Vorfeld mit der CADDECH abzuklären, ob Untersuchungen hinsichtlich Altlasten(verdachtsflächen) notwendig werden.

#### **Schutzgut Wasser**

#### Oberflächengewässer

Die Planzone JUNG\_08 befindet sich nicht in der Nähe von Oberflächengewässern. Eine Beeinträchtigung ist hier nicht zu erwarten.

#### Grundwasser

Die Planzone befindet sich nicht in einer provisorischen Trinkwasserzone.

Im Bereich der Planzone befinden sich jedoch Altlastenverdachtsflächen. Die Situation hierzu ist im Vorfeld abzuklären, sollte die Planzone in Zukunft einmal umgenutzt oder freie Fläche in Anspruch genommen werden. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass durch diese Altlastenverdachtsfläche negative Effekte auf das Grundwasser bedingt sein werden.

#### **Abwasser**

Die EKABE ist als michverarbeitender Betrieb auch an die KA Eschweiler angeschlossen. Diese KA und deren Kapazitäten reicht derzeit aus. Sie soll jedoch wie andere Anlagen der Gemeinde erneuert werden. Genaue Zeitpläne zur Umsetzung dieser Maßnahmen liegen jedoch noch nicht vor.

#### **Schutzgut Klima und Luft**

Der bewaldete Anteil der Planzone hat eine gewisse Bedeutung für die Frischluftproduktion sowie den lokalen Luftmassenaustausch. Es wird jedoch insgesamt nicht davon ausgegangen, dass die Überplanung des Gebietes erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut bedingt. Zumal der Ist-Zustand bis auf Weitere erhalten bleibt, da keine Entwicklung ansteht.

ավումասիայակայանու



#### **Schutzgut Landschaft**

Die Planzone ist von Wald und Offenland umgeben. Sollten die bewaldeten, noch nicht in Anspruch genommenen Firmenflächen zukünftig einmal in Anspruch genommen werden, so ist nicht davon auszugehen, dass ein erheblicher Effekt auf das Landschaftsbild gegeben sein wird. In einem ländlich geprägten Raum kann dennoch empfohlen werden, neue Gebäudeteile mit Naturholz oder Streckgittern mit Bepflanzung zu versehen. Hierdurch ist die landschaftliche Integration neuer Siedlungsbereiche zügig umsetzbar.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone vollumfänglich in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten (Ident.-Nr.: 61196). Vor einer potentiellen Flächeninanspruchnahme ist das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen abstimmen zu können.

#### Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen werden durch die Art.17-, Art.20, und CEF-Identifikation auf Ebene des PAG-Projektes fixiert. Wie bereits erläutert, handelt es sich um eine Art Worst-Case-Betrachtung, da derzeit keine genaueren Informationen zur Bedeutung der Fläche für den Artenschutz existieren. Es wird empfohlen, zeitnah tiefergehende tierökologische Untersuchungen umzusetzen, um ggfs. spätere Planungen nicht zu blockieren.

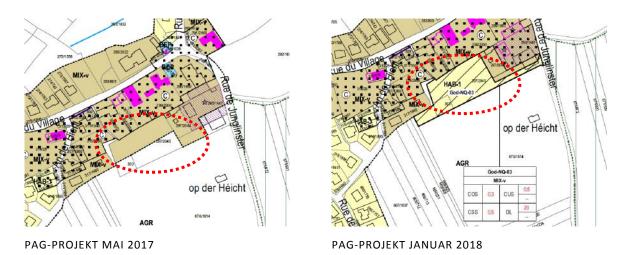
#### **Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen**

Die Fläche bleibt in ihrem bereits bestehenden Umfang im PAG der Gemeinde Junglinster erhalten. Durch die artenschutzrechtlichen Identifikationen wird eine grundlegende Genehmigungsfähigkeit der Planung erzielt. Dies wurde auch mit Vertretern des MDDI im Vorfeld abgestimmt.



# 2.7 ÄNDERUNG VON FLÄCHENAUSWEISUNGEN – GODBRANGE

#### 2.7.1 GODB\_02



#### Beschreibung:

Die Planzone GODB\_02 war im PAG-Projekt von Mai 2017 als MIX-v ausgewiesen und wurde damit an die umliegenden Areale angepasst. Im PAG-Projekt von Januar 2018 wird die Zone um einzelne südliche Anteile erweitert und als HAB-1 PAP-NQ ausgewiesen. Es handelt sich um die Areale des ehemaligen Campings. Aus urbanistischer Sicht ist die Adaption positiv zu bewerten, da mit der etwas vergrößerten Ausweisung auch eine sinnvolle Erschließung der Zone möglich ist. Dies war zuvor nicht unbedingt gegeben.

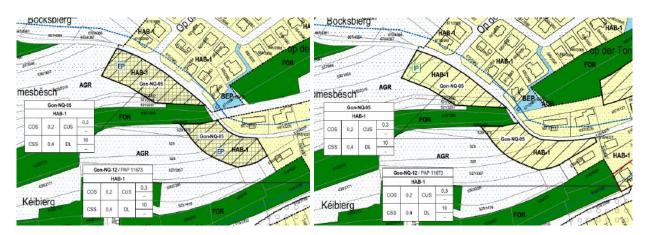
#### Bewertung:

Aus umwelt- oder artenschutzrechtlicher Sicht ist die Adaption der graphischen Ausweisung im PAG-Projekt nicht mit nachhaltig negativen Impakten verbunden. Dies ist vorwiegend der Fall, da die Artenschutzexperten die Fläche GODB\_02 insgesamt als unkritisch angesehen haben.



# 2.8 Änderung von Flächenausweisungen – Gonderange

#### 2.8.1 GOND\_01/GOND\_02



PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

Die beiden Planzonen GOND\_01 und GOND\_02 waren im PAG-Projekt von Mai 2017 mit einer ZSU "EP" versehen, da sie beide in einer provisorischen Trinkwasserschutzzone liegen. Von seiten des Innenministeriums und der Planungskommission wurde diesbezüglich gefordert, dass diese Servitude aus dem Plan herausgenommen werden soll. Dementsprechend wurde verfahren. Demgegenüber wurde in der DEP beschrieben, dass eine Servitude zur landschaftlichen Integration auf der Zone GOND\_01 eingetragen wird, die im PAG-Projekt Mai 2017 leider nicht eingetragen war. Dieser Fehler wird in der adaptierten Version behoben. Zudem wird die Zone GOND\_02 im südöstlichen Bereich um eine bereits klassierte Parzelle erweitert.

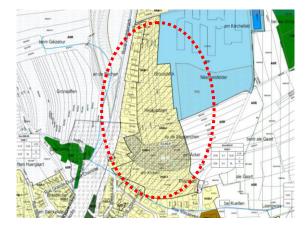
#### Bewertung:

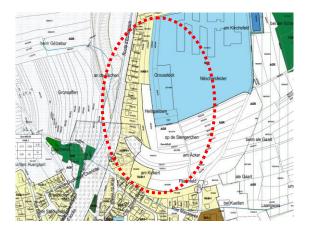
Die Adaption der Planung bedingt keine nachhaltig negativen Effekte auf Natur und Umwelt.

un hustaulout melantra lair



#### 2.8.2 GOND 03





PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

Im PAG-Projekt von Mai 2017 wurde das Areal zwischen Gonderange und Junglinster als neue Entwicklungsfläche (HAB-1, PAP-NQ) ausgewiesen. Die Planzone war 5,78 ha groß. Von dieser Fläche lagen ca. 3,1 ha in der Zone verte und galten damit als Extension des Perimeters.

Im Avis 7.2 des MDDI wurde aufgrund von Unsicherheiten betreffend des Artenschutzes gefordert die Extensionsflächen in der Zone verte zu belassen und die Perimetergrenzen des aktuell gültigen PAG zu wahren. Es wurde empfohlen vor einer Neuausweisung von Wohnbauflächen zuerst tiefergehende artenkundliche Studien umzusetzen, die sich vorwiegend auf die Avi- und Fledermaus-Fauna fokussieren.

Bei Gesprächen zwischen den Gemeindevertretern und den Verantwortlichen beim MDDI wurde der Sachverhalt angesprochen und ausgiebig diskutiert. Letztendlich berücksichtigt die Gemeinde die Forderung des MDDI in der adaptierten Version des PAG-Projektes von Januar 2018.

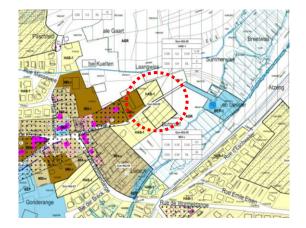
#### Bewertung:

Die Adaption der Planung bedingt keine nachhaltig negativen Effekte auf Natur und Umwelt. Im Gegenteil können durch die Beibehaltung des Ist-Zustandes potentielle Konfliktpotentiale betreffend des Arten- und Biotopschutzes umgangen werden. Zudem wirkt sich die Berücksichtigung der Forderungen des MDDI positiv auf die Flächenbilanz sowie die Genehmigungsfähigkeit des Gesamt-PAG aus.

ավումավափակականու



#### 2.8.3 GOND 04





PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

Im PAG-Projekt wurde eine kleine Extension des Perimeters im Bereich der Rue des Prés vorgesehen. Im Avis 7.2 des MDDI wurde strickt gefordert diese tentakuläre Extension in der Zone verte zu belassen.

Bei Gesprächen zwischen den Gemeindevertretern und den Verantwortlichen beim MDDI wurde der Sachverhalt angesprochen und ausgiebig diskutiert. Letztendlich berücksichtigt die Gemeinde die Forderung des MDDI in der adaptierten Version des PAG-Projektes von Januar 2018.

#### Bewertung:

Die Adaption der Planung bedingt keine nachhaltig negativen Effekte auf Natur und Umwelt. Im Gegenteil können durch die Beibehaltung des Ist-Zustandes potentielle Konfliktpotentiale umgangen werden. Zudem wirkt sich die Berücksichtigung der Forderungen des MDDI positiv auf die Flächenbilanz sowie die Genehmigungsfähigkeit des Gesamt-PAG aus.



#### 2.8.4 GOND 18





PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

Die Planzone GOND\_18 wurde in der zweiten Phase der SUP als Prüffläche mit aufgenommen und geprüft. Es wurden keine spezifischen Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen definiert. Es wurde jedoch auf ein vorhandenes Feldgehölz hingewiesen, welches nicht im Biotopkataster Junglinsters vermerkt ist und das im Falle der künftigen Rodung kompensationpflichtig ist (Art.17 Biotopschutz). Das vorhandene Biotop wird jedoch nicht dargestellt, da die Biotop-Innenkartierung Junglinsters als Basis verwendet wird. Hier ist das Feldgehölz bisher nicht inkludiert.

Im Avis 7.2 wurde auf eine fehlende Art.17 Identifikation hingewiesen. Eine solche Identifikation wird jedoch lediglich im Falle eines potentiellen Habitatschutzes notwendig. Die artenschutzrechtlichen Avis der Experten sahen jedoch kein pot. Konfliktpotential im Falle der Flächeninanspruchnahme, weshalb eine Art.17-Identifizierung der Planzone nicht notwendig wird.

In der adaptierten Version des PAG-Projektes Januar 2018 wird die Planzone nun leicht nach Westen hin vergrößert und auch an die Rue de Bourglinster angeschlossen.

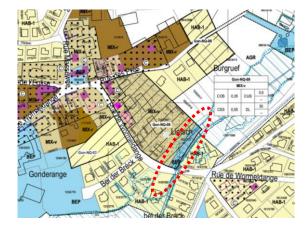
#### Bewertung:

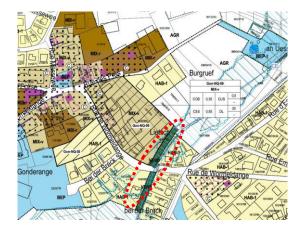
Die Bewertung der Planzone bleibt weiterhin unkritisch. Es handelt sich um eine innerörtliche Zone, die eine Nachverdichtung des Perimeters erlaubt. Da artenschutzrechtlich kein Konfliktpotential zu befürchten ist und ggfs. notwendige Kompensationsmaßnahmen für die vorhandenen Biotope in der späteren PAP-Prozedur fixiert werden, kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass durch die adaptierte Planung keine nachhaltig negativen Impakte auf die verschiedenen Schutzgüter entstehen.

ավումավափակականու



### 2.8.5 GOND\_20





PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

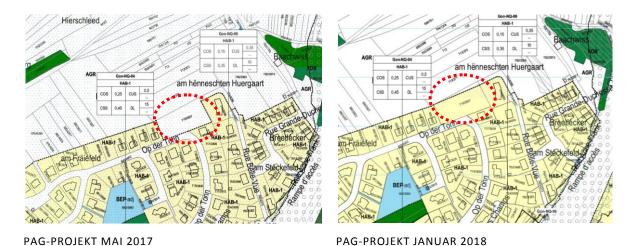
Im Südosten der Planzone GOND\_20 wurde im PAG-Projekt von Mai 2017 eine Zone BEP ausklassiert, die zur Sicherung von Leitungswegen sowie des hier verlaufenden Fließgewässers dienen sollte. Dies wurde im Avis 7.2 des MDDI nicht unterstützt. Der Ist-Zustand solle beibehalten werden (Zone de verdure). Dieser Forderung kommt die Gemeinde nach.

#### Bewertung:

Die Adaption der Planung bedingt keine nachhaltig negativen Effekte auf Natur und Umwelt. Die Flächenanteile können aus der Bodenverbrauchsberechnung subtrahiert werden, da diese in der DEP als neue Ausweisung berücksichtigt wurde.



#### 2.8.6 GONDERANGE – OP DER TONN



# Beschreibung:

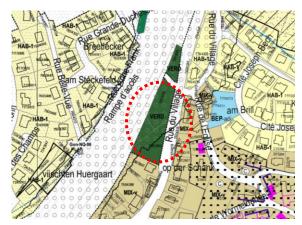
Im PAG-Projekt von Mai 2017 war diese Zone noch nicht als Wohnbaufläche einklassiert. Dies soll im PAG-Projekt von Januar 2018 angepasst werden. Die Planung sieht vor die Grünlandfläche als HAB-1 an die umgebenden Flächen anzupassen.

#### Bewertung:

Die geänderte Ausweisung im PAG-Projekt ist mit keinen nachhaltig negativen Impakten auf die Natur oder die Umwelt verbunden. Da es sich der Definition nach um eine Baulücke handelt, wird auf eine komplette Prüfung aller Schutzgüter verzichtet. Dies ist ebenso mit dem MDDI abgestimmt worden.



#### 2.8.7 GONDERANGE – RUE DU VILLAGE





PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018





PAG EN VIGUEUR

ORTHOFOTO 2017

#### Beschreibung:

Im PAG-Projekt von Mai 2017 war diese Zone noch nicht als Wohnbaufläche einklassiert. Dies soll im PAG-Projekt von Januar 2018 angepasst werden. Die Planung sieht vor, die aktuell als Grünzone ausgewiesene Zone als HAB-1 zu klassieren. Zur Nationalstraße hin soll eine ZSU "IP" eingeplant werden, um die dort vorhandenen Grünstrukturen zu erhalten. Da es sich um eine Planzone handelt, die nicht mehr den Kriterien einer Baulücke entspricht, soll die Zone im Folgenden im Sinne der SUP analysiert werden.



#### **Bestand**

Die Planzone ist ca. 0,37 ha groß und befindet sich zwischen der N11 und der Rue du Village. Umgeben ist die Fläche von Straßen sowie bestehender Bebauung. Die Zone selbst ist von Grünland und Gehölzstrukturen geprägt. Topographisch ist zu beachten, dass die Fläche relativ plan geformt ist und speziell zur N11 in einem kurzen steilen Hang um ca. 4 m abfällt. Dieser Hang ist mit einer Baumhecke (Feldgehölz) versehen.

#### **Planung**

Die Planung sieht vor, die bisherige Klassierung (Grünzone) zu adaptieren und eine Zone HAB-1 auszuweisen. Westlich und nördlich soll die Planzone von einer Zone de Servitude "Urbanisation" des Typs" IP" eingefasst werden. In diesen bereichen sollen die vorhandenen Grünstrukturen gewahrt werden.

#### **Nullvariante**

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die aktuelle Grünlandnutzung sowie die vorhandenen Gehölzstrukturen bestehen. Erhebliche Impakte auf eines oder mehrere Schutzgüter sind in einem solchen Fall nicht zu befürchten.

#### **UEP und Avis 6.3**

In der UEP wurde diese innerörtlich liegende Fläche nicht analysiert, da keine Nutzungsänderung vorgesehen wurde. Dementsprechend wird sie auch nicht explizit im Avis 6.3 des MDDI erwähnt. Auch in der DEP als zweite Phase der SUP wurden die Flächenanteile aufgrund der unveränderten Nutzung nicht analysiert.

In Folge der nun doch avisierten Umplanung der Zone, werden im vorliegenden Dossier alle Schutzgüter im Sinne der SUP untersucht.

#### Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Die Planzone ist eingerahmt von zwei Straßenzügen. Eine Erschließung ist dementsprechend einfach umzusetzen. Benachbarte Grundstücke und auch die gegenüberliegende Straßenseite sind bereits erschlossen. Dementsprechend kann insgesamt von einer Nachverdichtung des Siedlungskörpers gesprochen werden.

Dennoch muss speziell die Straßensituation und die hiermit verbundene Lärmbelastung für die pot. künftigen Bewohner dieser Zone angesprochen werden.



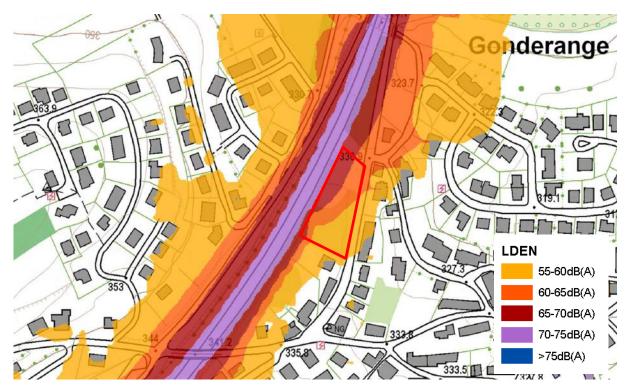


ABB. 2: LÄRMKARTE - TAGESWERTE (ADMINISTRATION DE L'ENVIRONNEMENT 2013)



ABB. 3: LÄRMKARTE - NACHTWERTE (ADMINISTRATION DE L'ENVIRONNEMENT 2013)

Die Lärmkarten des MDDI (2013) zeigen, dass die Belastung im Bereich der Nationalstraße mit bis zu 65-70 dB(A) am Tage und bis zu 55-60 dB(A) in der Nacht schon als hoch zu bezeichnen sind. Lärm verursacht unter anderem Stress im Organismus und kann besonders in der Nacht störend und auf Dauer ggfs. auch gesundheitsschädlich wirken. Dementsprechend sind auf der betreffenden Planzone angepasste Maßnahmen umzusetzen. Hierzu zählen unter anderem die

ավումասիայակայանու



angepasste Ausrichtung der Häuser sowie deren innerer Aufbau (Lage der Schlafräume etc.). Die Ausstattung der neuen Häuser mit Mehrfachverglasung und entsprechender Dämmung kann ebenfalls zu einer maßgeblichen Reduzierung der Lärmbelastung beitragen.

Das eine Nutzung der Fläche als Wohnbauland jedoch durchaus möglich ist, wird durch die benachbarten Flächen verdeutlicht, die erst rezent in den letzten Jahren bebaut wurden und auch seit dem bewohnt werden.

Ergänzend soll erwähnt werden, dass die Nationalstraße im Bereich der Planzone ca. 3-4m tiefer liegt als die Fläche selbst, sodass die Wirkung des Lärms durch den Hang und die hier bestehenden Grünstrukturen bereits abgemildert wird.



ABB. 4 : HÖHENPROFIL – PLANZONE RUE DU VILLAGE

#### Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

<u>Gebietsspezifischer Artenschutz:</u> Die Zone befindet sich nicht innerhalb von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

ուվումավավականակու



<u>Genereller Artenschutz (Art. 20):</u> Eine Einschätzung von ProChirop oder der COL liegt für diese Planzone leider nicht vor. Eine zumindest grobe Einschätzung kann dennoch unter Berücksichtigung der vorhandenen Stellungnahmen für die übrigen Planzonen der Gemeinde Junglinster sowie hausinternem Expertenwissen getroffen werden.

Demnach wird die Planzone insgesamt nicht als ein essentielles (Teil-)Habitat geschützter Arten im Sinne des Art. 20 angesehen. Die Planzone bietet aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung ein gewisses Potential für verschiedene baumbewohnende Fledermausarten und Vögel. Der vorhandene Störungsdruck durch die beiden die Fläche einrahmenden vielbefahrenen Straßen wird jedoch insgesamt als wesentlich zu hoch angesehen als das eine essentielle Bedeutung der betroffenen Flächenanteile gegeben wäre.

Eine Identifizierung der Fläche im Sinne des Art. 20 wird dementsprechend nicht umgesetzt.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme und damit eine potentielle Rodung avisiert werden, so ist beim zuständigen Ministerium dennoch eine entsprechende Genehmigung einzuholen (Naturschutzgenehmigung/Rodungsgenehmigung).

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planzone sind laut Biotopkataster der Gemeinde Junglinster keine Art.17-Biotope verzeichnet. Die Baumhecke entlang der N11 sowie die als Feldgehölz anzusprechenden Grünstrukturen auf der südwestlichen Teilfläche erfüllen jedoch die Kriterien des Art.17 und sind somit über das NatSchG geschützt. Sollte der Erhalt der Strukturen bei der Entwicklung der Fläche nicht möflich sein, so ist eine entsprechende Anfrage auf Naturschutz- und Rodungsgenehmigung beim zuständigen Ministerium einzuholen.

Im PAG-Projekt von Januar 2018 wird zur Sicherung der vorhandenen Baumhecke entlang der N11 und der nördlichen Flächengrenze eine ZSU "IP" auf der Zone definiert.

Es wird entgegen der Biotope nicht davon ausgegangen, dass es sich um pot. Habitate geschützter Arten handelt, weshalb auf eine Art.17-Identifizierung der gesamten Planzone verzichtet wird.

#### **Schutzgut Boden**

Im Falle einer Bebauung der Planzone kommt es zu einem Verlust von belebtem Boden und dessen Funktionen im Naturhaushalt. Da sich die Planzone jedoch recht nah an der N11 befindet und auch von der Rue du Village eingerahmt wird, ist davon auszugehen, dass die natürlichen Bodenverhältnisse hier stark anthropogen überprägt sein werden (Baumaßnahmen der beiden Straßen etc.). Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass eine Flächeninanspruchnahme erhebliche Effekte auf das Schutzgut bedingt. Dennoch muss die Fläche in der Bodenverbrauchsberechnung berücksichtigt werden.

ումումումումումումունու



## **Schutzgut Wasser**

#### Oberflächengewässer

Die Planzone befindet sich nicht in direktem Umfeld von Oberflächengewässern. Erhebliche Impakte sind daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

#### Grundwasser

Die Planzone befindet sich nicht in einer (provisorischen ) Trinkwasserschutzzone.

#### **Abwasser**

Hinsichtlich des Abwassers ist geplant, die Zone im Falle einer Erschließung im Trennsystem zu entwässern. Generell ist Gonderange laut Informationen des SIDERO (2016) an die neue Kläranlage in Junglinster angeschlossen. Die Kapazitäten reichen hier mehr als aus.

Erhebliche Impakte auf das Schutzgut können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## **Schutzgut Klima und Luft**

Die von bestehender Bebauung umgebene Planzone hat keine entscheidende Bedeutung hinsichtlich des lokalen Kleinklimas. Eine potentielle Bebauung der Planzone wird daher hinsichtlich des Schutzgutes nicht übermäßig kritisch betrachtet.

#### **Schutzgut Landschaft**

Potentiell erhebliche Impakte auf dieses Schutzgut sind generell nicht zu erwarten, da es sich um innerörtliche Bereiche handelt, die bereits von bestehender Bebauung umgeben sind. Eine Umnutzung der Fläche durch eine mögliche Bebauung wird daher als Nachverdichtung angesehen, was urbanistisch durchaus sinnvoll erscheint. Durch die vorgesehene ZSU "IP" werden die vorhandenen Grünstrukturen an den westlichen und nördlichen Flächengrenzen beibehalten, was zu einer effektiven Abschirmung in Richtung der N11 beiträgt.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht innerhalb eines Bereiches mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Zone größer als 0,3 ha ist, sollte vor einer Erschließung das CNRA informiert werden. So kann abgeklärt werden, ob archäologische Stichprobenuntersuchungen erforderlich sind.



## Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Als Minderungsmaßnahme wird die ZSU "IP" angeführt. Hierdurch wird zumindest eine visuelle Abschirmung einer zukünftigen Bebauung hin zur Nationalstraße 11 erreicht.

Die Ausrichtung der Häuser sowie deren Innenräume und die Auswahl des Baustils und der Materialien sollte an die bestehende Lärmsituation angepasst werden, sodass die größtmögliche Lärmreduzierung erreicht wird.

Im Falle der Rodung der bestehenden Gehölze ist eine Kompensation im Sinne des Art.17 verpflichtend. Die Biotope werden jedoch nicht im graphischen Teil dargestellt, da eine ältere Kartierung der Innenbiotope als Basis verwendet wird.

#### **Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen**

Ganz generell eignet sich die Fläche zur Nachverdichtung des Siedlungskörpers. Nichtsdestotrotz muss erwähnt werden, dass die Lage so nah an der N11 sicherlich nicht als optimal bezeichnet werden kann. Dennoch ist es durch moderne architektonische Lösungen möglich eine solche Fläche sinnvoll zu entwickeln. Die Gesamtbewertung fällt daher positiv aus.

Potentielle Käufer des Terrains oder der entstehenden Immobilien sollten jedoch eindeutig auf die Nachteile und etwaige Störungspotentiale hingewiesen werden.



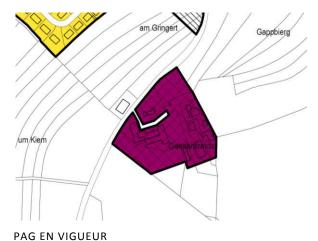
#### 2.8.8 GONDERANGE – GEHAANSRAISCH





PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018





ORTHOFOTO 2017 INKL. SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPE

## Beschreibung:

Im PAG-Projekt von Mai 2017 war diese Zone noch als HAB-1 (PAP-NQ) ausgewiesen. In den Avis der beteiligten Ministerien wurde angemerkt, dass eine eher an die Bestandssituation angepasste Planung besser sei. Zudem wurde von Seiten des MDDI auf eine nicht umgesetzte SUP-Prüfung hingewiesen. Dementsprechend soll die Zone im adaptierten PAG-Projekt von Januar 2018 als Zone MIX-v (PAP-NQ) ausgewiesen und im vorliegenden Dossier geprüft werden.

Die Planzone wurde im PAG-Projekt von Mai 2017 im Vergleich zum aktuell gültigen PAG verkleinert und sie ist bereits zum Großteil bebaut. Daher blieb eine Prüfung in der SUP bisher aus. Die Restflächen wurden als Baulücken angesehen, die keine Notwendigkeit zur Prüfung aufweisen. Da eine Prüfung der Fläche im Sinne der SUP demgemäß bisher ausblieb, soll im Folgenden eine Betrachtung hinsichtlich von potentiellen Impakten auf die verschiedenen Schutzgüter aufgeführt werden.

## **Bestand**

ուվումասկամուփանակու



Die Planzone ist ca. 1,36 ha groß und befindet sich südöstlich von Gonderange etwas au'erhalb der bestehenden Bebauung im Bereich der Rue Kiem (Gewann Gringert). Die im aktuell gültigen PAG als Secteur d'Industrie légère klassierte Zone ist bereits zu großen Teilen bebaut und in Nutzung. Umgeben ist die Fläche von Wald und Offenlanarealen.

#### **Planung**

Die Planung sieht vor, die bisherige Klassierung zu adaptieren und eine Zone MIX-v (PAP-NQ) auszuweisen.

#### **Nullvariante**

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die aktuelle Nutzung des Areals durch die ansässigen Firmen bestehen. Erhebliche Impakte auf die verschiedenen Schutzgüter sind in einem solchen Fall nicht zu erwarten. Kleine Erweiterungen oder eine Neuordnung von Teilbereichen ist dann jedoch nicht möglich.

#### **UEP und Avis 6.3**

In der UEP wurde diese innerörtlich liegende Fläche nicht analysiert, da die Zone bereits zu großen Teilen bebaut ist. Dementsprechend wird sie auch nicht explizit im Avis 6.3 des MDDI erwähnt. Auch in der DEP als zweite Phase der SUP wurden die Areale nicht analysiert. Dies wird im Avis 7.2 angemerkt.

In Folge der avisierten Umplanung der Zone, werden im vorliegenden Dossier alle Schutzgüter im Sinne der SUP untersucht.

#### Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Die Planzone ist über die vorhandenen Infrastrukturen erschließbar bzw. weiterentwickelbar. Eine teilweise Erneuerung von Versorgungsleitungen und Straßen ist jedoch erforderlich. Durch die avisierte Umplanung ist es den ansässigen Firmen möglich den Betrieb aufrecht zu erhalten und ggfs. kleine Erweiterungen auf der Fläche umzusetzen. Dies wird positiv bewertet. Eine direkte Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr gibt es nicht. Hier muss man zuerst zur Bushaltestelle Eschelerstroos in Gonderange. Insgesamt ist aber nicht mit nachhaltig negativen Impakten auf das Schutzgut zu rechnen.

#### Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

<u>Gebietsspezifischer Artenschutz:</u> Die Zone befindet sich nicht innerhalb von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Dennoch muss gesagt werden, dass das betrachtete Areal besonders in östlicher Richtung von Schutzgebietsflächen umgeben ist und die Schutzziele der entsprechenden Gebiete nichtsdestotrotz berücksichtigt werden sollten.

սակապատիսակապատիայիստիու



Zum einen handelt es sich um das Natura 2000 Vogelschutzgebiet LU0002015 Région de Junglinster (mittlerweile durch das Urteil Nr.37738 nicht mehr rechtsgültig) und zum anderen um das Natura 2000 Gebiet LU0001045 Gonderange/Rodenbourg – Faascht.

Die Schutzziele des letztgenannten Schutzgebietes lauten :

- (a.) maintien dans un état de conservation favorable, restauration et extension surfacique des forêts alluviales (91E0\*)
- (b.) maintien dans un état de conservation favorable des hêtraies du Asperulo-Fagetum (9130) et des chênaies du Stellario-Carpinetum (9160)
- (c.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population du Cuivré des marais *Lycaena dispar*.

Auf dem Gelände der Planzone befinden sich keine der aufgeführten Zielhabitate. Auch für den Großen Feuerfalter ist die Planzone nicht als ein geeignetes (Teil-)Habitat anzusehen.

Dementsprechend sind erhebliche Impakte auf die Schutzziele der umgebenden Schutzgebiete mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

<u>Genereller Artenschutz (Art. 20):</u> Eine Einschätzung von ProChirop oder der COL liegt für diese Planzone leider nicht vor. Eine zumindest grobe Einschätzung kann dennoch unter Berücksichtigung der vorhandenen Stellungnahmen für die übrigen Planzonen der Gemeinde Junglinster sowie hausinternem Expertenwissen getroffen werden.

Demnach wird die Planzone insgesamt nicht als ein essentielles (Teil-)Habitat geschützter Arten im Sinne des Art. 20 angesehen. Die Planzone bietet aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung ein gewisses Potential für verschiedene baumbewohnende Fledermausarten und Vögel. Der vorhandene Störungsdruck durch die bestehende Nutzung wird jedoch insgesamt als zu hoch angesehen als das eine essentielle Bedeutung der betroffenen Flächenanteile gegeben wäre.

Eine Identifizierung der Fläche im Sinne des Art. 20 wird jedoch im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung umgesetzt, da zum aktuellen Zeitpunkt keine detaillierteren Informationen zur Verfügung stehen.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme und damit eine potentielle Rodung von Teilflächen avisiert werden, so ist beim zuständigen Ministerium eine entsprechende Genehmigung einzuholen (Naturschutzgenehmigung/Rodungsgenehmigung). Es wird empfohlen im Vorfeld tiefergehende Untersuchungen zur Bedeutung der Fläche für die lokale Fledermaus- und Avi-Fauna umzusetzen.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planzone sind laut Biotopkataster der Gemeinde Junglinster Art.17-Biotope verzeichnet. Hierbei handelt es sich um einen Streuobstbestand im nördlichen Bereich der Planzone. Sollte der Erhalt der Strukturen bei der Weiterentwicklung der Fläche nicht möglich sein, so ist eine entsprechende Anfrage auf Naturschutz- und

ավումավագավայալու



Rodungsgenehmigung beim zuständigen Ministerium einzuholen. Eine Ökobilanzierung und Kompensationsplanung ist dabei verpflichtend.

Es wird entgegen der Biotope nicht davon ausgegangen, dass es sich um pot. Habitate geschützter Arten handelt, weshalb auf eine Art.17-Identifizierung der gesamten Planzone verzichtet wird.

## **Schutzgut Boden**

Im Falle einer Bebauung der Planzone kommt es wenn überhaupt lediglich noch zu einem geringfügigen Verlust von belebtem Boden und dessen Funktionen im Naturhaushalt. Da die Planzone bereits durch verschiedene Bertiebe bebaut und genutzt wird, ist davon auszugehen, dass die natürlichen Bodenverhältnisse hier stark anthropogen überprägt sein werden (Baumaßnahmen etc.). Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass eine Flächeninanspruchnahme erhebliche Effekte auf das Schutzgut bedingt.

#### **Schutzgut Wasser**

Oberflächengewässer

Die Planzone befindet sich nicht in direktem Umfeld von Oberflächengewässern. Erhebliche Impakte sind daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

#### Grundwasser

Die Planzone befindet sich nicht in einer (provisorischen ) Trinkwasserschutzzone.

#### **Abwasser**

Hinsichtlich des Abwassers ist geplant, die Zone im Falle einer weiteren Erschließung im Trennsystem zu entwässern. Generell ist Gonderange laut Informationen des SIDERO (2016) an die neue Kläranlage in Junglinster angeschlossen. Die Kapazitäten reichen hier mehr als aus.

Erhebliche Impakte auf das Schutzgut können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## **Schutzgut Klima und Luft**

Die von bestehender Bebauung und Grünstrukturen geprägte Planzone hat keine entscheidende Bedeutung hinsichtlich des lokalen Kleinklimas. Eine potentielle Bebauung der Planzone wird daher hinsichtlich des Schutzgutes nicht übermäßig kritisch betrachtet.

ուվումուսիափափանունու



#### **Schutzgut Landschaft**

Da die Planzone Gehaansraisch ähnlich eines Weilers etwas außerhalb der eigentlichen Ortschaft liegt und dabei von Waldflächen und Offenland umgeben ist, ist ein erheblicher Impakt auf das Orts- bzw. Landschaftsbild im Falle einer teilweisen Weiterentwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Zudem bleiben die bereits existierenden Gebäude bestehen, sodass es wenn überhaupt lediglich zu einer partiellen Erweiterung kommt.

## Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht im Bereich von bekannten archäologischen Fundstätten. Nördlich schließt sich eine sollche an. Diese Terrains sind jedoch nicht Teil der Überplanung. Da die Planzone selbst generell bereits zu großen Teilen bebaut ist, wird ein erheblicher Impakt auf das Schutzgut ausgeschlossen.

#### Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Als Minderungsmaßnahme wird die Planzone auf Ebene des PAG nach Art.20 identifiziert. Diese Identifizierung erfolgt im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung, da derzeit keine detaillierteren Informationen zur Bedeutung der Fläche für geschützte Arten vorliegen. Sollten geschützte Biotope im Zuge der Weiterentwicklung der Fläche weichen müssen, so ist deren Kompensation verpflichtend und eine entsprechende Anfrage beim zuständigen Ministerium ist zu stellen.

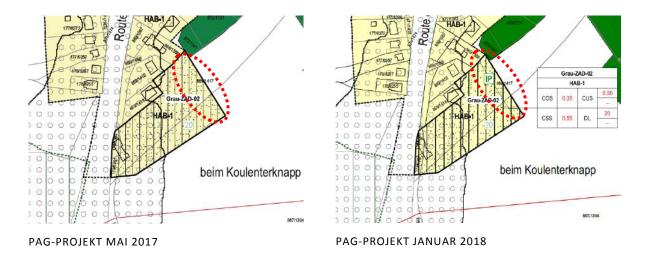
#### **Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen**

Die Planzone ist bezüglich der geplanten Umklassierung und Nachverdichtung geeignet. Die Gesamtbewertung fällt daher positiv aus. Eine Prüfung von Alternativen ist nicht erforderlich.



# 2.9 ÄNDERUNG VON FLÄCHENAUSWEISUNGEN – GRAULINSTER

## 2.9.1 GRAU\_04



## Beschreibung:

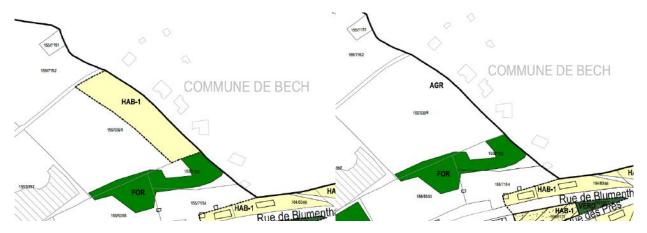
In der DEP als zweite Phase der SUP wurde beschrieben, dass eine ZSU "IP" im Bereich der nordöstlichen Flächengrenze etabliert werden soll. Die Markierung wurde jedoch versäumt, was im AVIS 7.2 angemerkt wurde. Dieser kleine Fehler soll in der adaptierten Version des PAG-Projektes Januar 2018 korrigiert werden.

## Bewertung:

Die Adaption des PAG-Projektes bedingt keine nachhaltig negativen Effekte auf Natur und Umwelt. Im Gegenteil die Änderung wird positiv bewertet.



## 2.9.2 GRAU\_05



PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

## Beschreibung:

Im PAG-Projekt von Mai 2017 wurde die Planzone GRAU\_05 als HAB-1 ausgewiesen. Da die betrachtete Planzone bisher in der Zone verte lag, galt die Planung als Erweiterung des Perimeters. Hintergrund für die Planung war die Flächenausweisung der Gemeinde Bech, die bereits auf der gegenüberliegenden Straßenseite Wohnbebauung errichtete.

Im Avis 7.2 des MDDI wurde die Planung erneut (wie auch bereits im Avis 6.3) als äußerst kritisch angesehen und es wurde strickt gefordert diese Fläche in der Zone verte zu belassen. Nach mehreren Diskussionen mit den Vertretern des MDDI geht die Gemeinde nun auf die Forderung ein.

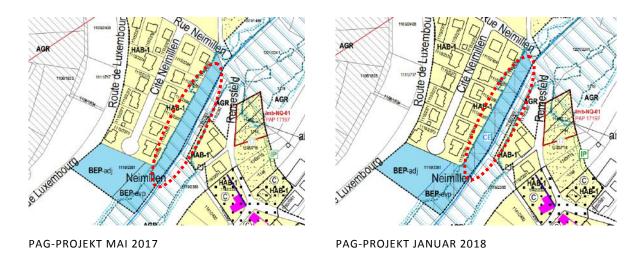
#### Bewertung:

Die geänderte Planung wird positiv bewertet, da so keine tentakelförmige Weiterentwicklung im betreffenden Bereich stattfinden kann. Dennoch wäre es aus urbanistischer Sicht durchaus verständlich gewesen, wenn die Zone ausgewiesen worden wäre (beidseitige Erschließung einer bestehenden Straße). Die Fläche kann betreffend der Bodenverbrauchsberechnung gutgeschrieben werden. Insgesamt bedingt die geänderte Planung keine nachhaltig negativen Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter.



# 2.10 ÄNDERUNG VON FLÄCHENAUSWEISUNGEN – IMBRINGEN

## 2.10.1 IMBR\_11



## Beschreibung:

Im PAG-Projekt von Mai 2017 war im Bereich des Gewässers keine ZSU "CE" vorgesehen. Dies soll in der adaptierten Version des PAG-Projektes geändert werden.

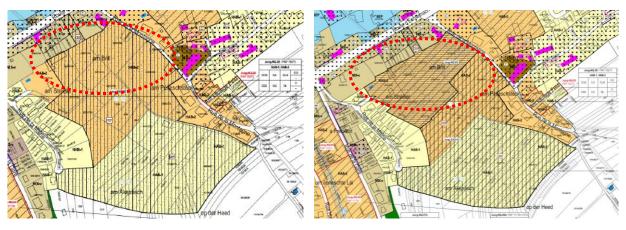
## Bewertung:

Die Änderung der Planung bedingt keine nachhaltig negativen Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter. Im Gegenteil wird der fließgewässernahe Bereich durch die Servitude geschützt.



## 2.11 ÄNDERUNG VON FLÄCHENAUSWEISUNGEN – JUNGLINSTER

## 2.11.1 JUNG 05



PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

#### Beschreibung:

Die Planzone JUNG\_05 wurde im PAG-Projekt von Mai 2017 vollumfänglich mit einer ZAD belegt. In den Avis der beteiligten Ministerien wurde hierzu angemerkt, dass es an dieser Stelle durchaus sinnvoll sein kann, die zentrumsnahen Flächen nicht als Baulandreserve zu definieren, sondern als direkt bebaubare Fläche. Demensprechend haben die Gemeindeverantwortlichen entschieden die ZAD zumindest partiell (zentrumsnah) aufzuheben und hier eine Zone d'Urbanisation prioritaire auszuweisen.

#### Bewertung:

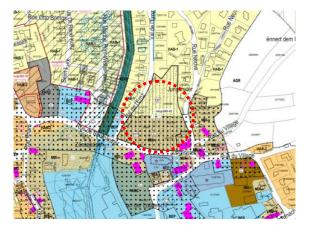
Die Adaption der Planung bedingt insgesamt keine nachhaltig negativen Effekte auf die Natur oder die Umwelt. Die Fläche muss jedoch in der Flächenbilanz berücksichtigt werden.

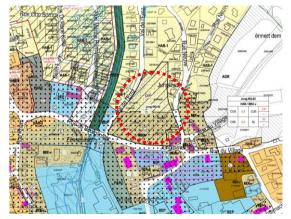
Die artenschutzrechtlichen Identifikationen hinsichtlich Art.17, Art.20 und ggfs. notwendigen CEF-Maßnahmen bleiben bestehen. Es wird weiterhin empfohlen, die notwendigen tiefergehenden tierökologischen Untersuchungen schnellstmöglich zu beauftragen, um die Umsetzung des PAG an dieser Stelle im Laufe der folgenden Planungsphasen nicht zu blockieren.

Die Ausweisung von potentiellen CEF-Arealen ist im Falle der betrachteten Fläche zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider noch nicht möglich. Ein Grund hierfür ist die Vielzahl der Flächeneigentümer. Dieser Umstand bedingt jedoch auch das Potential, dass CEF-Areale in der Zone verte durchaus zur Verfügung stehen.



## 2.11.2 JUNG 27





PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

## Beschreibung:

Die Planzone JUNG\_27 war im PAG-Projekt von Mai 2017 vollumfänglich mit einer ZAD belegt und damit als Baulandreserve definiert. Da die Fläche sehr zentrumsnah liegt und hier eine Nachverdichtung aus urbanistischen Gründen überaus sinnhaft erscheint, haben sich die Gemeinde verantwortlichen entschlossen die ZAD-Klassierung aufzuheben und die Zone als PAP-NQ zu definieren.

## Bewertung:

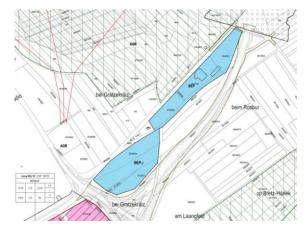
Die Änderung der Planung bedingt keine nachhaltig negativen Impakte auf die Natur oder die Umwelt. Die Fläche muss jedoch in der Flächenbilanz berücksichtigt werden.

Die artenschutzrechtlichen Identifikationen hinsichtlich Art.17, Art.20 und ggfs. notwendigen CEF-Maßnahmen bleiben bestehen. Die zeitnahe Umsetzung von tiefergehenden tierökologischen Studien (vorwiegend Fledermäuse und Vögel) wird jedoch empfohlen, um die Umsetzung des PAG in den künftigen Planungsphasen nicht zu blockieren.

Die Ausweisung von potentiellen CEF-Arealen ist im Falle der betrachteten Fläche zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider noch nicht möglich. Da die Grünzone jedoch nicht weit entfernt liegt, ist das Potential durchaus gegeben, geeignete Flächen zu finden, wenn es notwendig werden sollte.



## 2.11.3 JUNG\_33





PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

## Beschreibung:

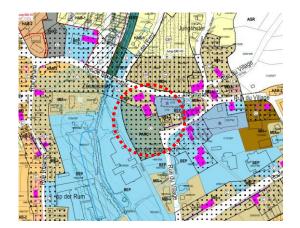
Der Mitfahrerparkplatz sowie das Areal um die Grünschnittdeponie sollte im PAG-Projekt von Mai 2017 an die aktuelle Nutzung angepasst und als Zone BEP ausgewiesen werden. Dies wurde vom MDDI im Avis 7.2 sehr kritisch betrachtet. Die Zone soll in der Zone verte verbleiben. Dieser Forderung wird im überarbeiteten PAG-Projekt von Januar 2018 Rechnung getragen.

## Bewertung:

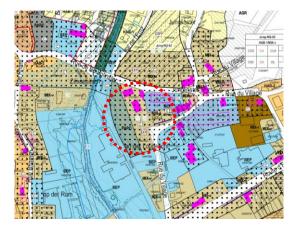
Die geänderte Ausweisung im PAG-Projekt ist mit keinen nachhaltig negativen Impakten auf die Natur oder die Umwelt verbunden. Der geplante Flächenverbrauch kann in der Berechnung gutgeschrieben werden.



#### 2.11.4 JUNGLINSTER – RUE DU VILLAGE



PAG-PROJEKT MAI 2017



PAG-PROJEKT JANUAR 2018



PAG EN VIGUEUR



#### Beschreibung:

Im PAG-Projekt von Mai-2017 wurde versucht, die etwas unklare Situation im gültigen PAG in sinnvoller Art und Weise zu klären. Daher wurde der Großteil der Fläche, die bereits als Grünfläche ausgewiesen war als Zone Parc ausgewiesen. Lediglich entlang der Straße wurde eine Zone MIX-v beibehalten.

In der angepassten Version des PAG-Projektes von Januar 2018 wird jetzt an der betrachteten Fläche vorgesehen einen Teil der Fläche entlang der Rue du Villange eine Zone MIX-v auszuweisen. Entlang des Fließgewässers verbleibt die Zone Parc bis zur Rue de Bourglinster.

## Bewertung:

Da die Zone zuvor größtenteils als Zone Parc klassiert war und lediglich kleine Flächen zur Bebauung verblieben, wurde die Fläche bisher nicht in der SUP berücksichtigt.

Durch die adaptierte Planung kommen jedoch lediglich Flächenanteile hinzu, die Baulückencharakter aufweisen und daher generell nicht zu prüfen sind. Aufgrund der



bestehenden Grünstrukturen auf der Fläche werden die neuen Bauflächenanteile jedoch im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung nach Art.17 und Art.20 identifiziert und auf die potentielle Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen hingewiesen. Auch im Falle dieser Fläche wird empfohlen, zeitnah tiefergehende tierökologische Studien umzusetzen, die die letztendliche Bedeutung der Fläche für geschützte Arten und eine ggfs. notwendige Kompensationsverpflichtung analysieren.

Insgesamt bedingt die Anpassung der Planung jedoch keine nachhaltig negativen Impakte auf die verschiedenen Schutzgüter.



#### 2.11.5 JUNGLINSTER – RUE DU VILLAGE





PAG-PROJEKT MAI 2017

PAG-PROJEKT JANUAR 2018

## Beschreibung:

Das RTL-Gelände wurde im PAG-Projekt von Mai 2017 komplett in die Zone verte rückklassiert. Aufgrund von Reklamationen haben sich die Gemeindeverantwortlichen dazu entschlossen, die ursprüngliche Fläche als Zone SPEC-rt im PAG-Projekt zu belassen.

## Bewertung:

Insgesamt bedingt die Anpassung der Planung keine nachhaltig negativen Impakte auf die verschiedenen Schutzgüter. Die Spezialzone ist auf die derzeitige Nutzung hin abgestimmt und definiert, sodass lediglich Entwicklungen auf der Fläche möglich sind, die direkt mit Radio oder Television zu tun haben. Der Ist-Zustand des aktuell gültigen PAG wird quasi übernommen.



# 3 FESTSETZUNGEN VON MAßNAHMEN IM PAG

TAB. 1: FESTSETZUNGEN VON MAßNAHMEN AUF EBENE DES PAG

Fläche	Flächenidentifikation	ZSU	Änderung im PAG-Projekt Jan. 2018	Änderung Bodenverbrauch
ALTL_01	-	-	Rückklassierung in der Zone verte	- 0,39 ha
ALTL_03	-	-	-	-
ALTL_05	-	-	Verbleib in der Zone verte	- 0,06 ha
BEEL_01	-	-	Partielle Rückklassierung in die Zone verte	- ca. 3,4 ha
BEID_01	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	ZSU "IP"	-	-
BEID_02	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	-	ZAD geändert zu NQ	+ ca. 1,4 ha
BEID_03	-	-	-	-
BEID_05	Identifikation Art. 20	-	Herausnahme der Art.17 Identifikation	-
BEID_06	Identifikation Art. 17	-	-	-
BEID_12	Identifikation Art. 20	-	Herausnahme der Art.17 Identifikation	-
BEID_13	Identifikation Art. 20	-	Herausnahme der Art.17 Identifikation	-
BEID_14	-	-	-	-
BEID_15	Identifikation Art. 17	-	Verbleib in der Zone verte	- 0,09 ha
BEID_16	-	-	-	-
BLUM_01	-	-	-	-
BOUR_01	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	-	-	-
BOUR_02	-	-	-	-
BOUR_03	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-	-
BOUR_09	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	-	-	-
BOUR_10	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-	-
BOUR_11	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	Herausnahme der ZSU "EP"	-
BOUR_12	-	-	Verbleib in der Zone verte	- 0,6 ha
BOUR_13	-	-	Verbleib in der Zone verte	- 0,34 ha
BOUR_14	-	-	-	-
BOUR_15	-	-	Verbleib in der Zone verte	- 0,79 ha
Parking	-	-	-	-
Auberge	-	-	-	-
EISE_01	Identifikation Art. 17	ZSU "ES"	-	-
EISE_02	-	ZSU "IP"	-	-
EISE_06	-	-	-	-
EISE_07	-	ZSU "IP"	-	-

ավումասիակափանակու



EISE_08	-	-	-	-
EISE_09	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-	-
EISE_10	Identifikation Art. 20	-	-	-
EISE_11	-	-	Teilklassierung als Zone de Verdure	- 0,18 ha
ESCH_01	Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	-	-	-
ESCH_02	Identifikation Art. 20	ZSU "IP"	-	-
ESCH_03	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	ZSU "ES"	ZAD geändert zu QE	+ 0,6 ha
ESCH_05	-	-	-	-
ESCH_05X	-	ZSU "IP"	-	-
ESCH_06	-	-	-	-
ESCH_07	-	-	-	-
ESCH_08	-	-	-	-
EKABE	-	-	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	+ 2,24 ha
GODB_01	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	ZSU "EP"	Herausnahme der ZSU "EP"	-
GODB_02	-	-	-	-
GODB_06	-	-	-	-
GODB_07	Identifikation Art. 17	-	Änderung der Identifikation von Art.17 zu Art.20	-
GODB_08	-	-	Verbleib in der Zone verte	- 0,5 ha
GODB_09	-	-	-	-
GOND_01	-	ZSU "EP"	Herausnahme der ZSU "EP" Hinzufügen der ZSU "IP"	-
GOND_02	-	ZSU "EP"	Herausnahme der ZSU "EP"	-
GOND_03	-	-	Verbleib in der Zone verte	- 3,1 ha
GOND_04	-	-	Verbleib in der Zone verte	- 0,53 ha
GOND_05_14	Identifikation Art. 17	ZSU "IP"	-	-
GOND_06	Identifikation Art. 17	-	-	-
GOND_15	Identifikation Art. 17	-	Hinzufügen der Identifikation Art.17	-
GOND_17	-	-	-	-
GOND_18	-	-	-	-
GOND_19	-	-	-	-
GOND_20	Identifikation Art. 20	-	Herausnahme der Identifikation Art.20	-
GOND_21	-	-	-	-
GOND_22	-	-	-	-
GOND_23	-	-	-	-
GOND_24	-	-	-	-
GOND_25	-	-	-	-
Rue du Village	-	-	-	+ 0,37 ha
Gehaansraisch	-	-	Identifikation Art. 20	, -
CDALL CA	IdealState A . 4			
GRAU_01	Identifikation Art. 17	-	-	-
GRAU_04	-	-	Hinzufügen der ZSU "IP"	0.45
GRAU_05	<del>-</del>	-	Verbleib in der Zone verte	- 0,46 ha



GRAU_06	-	-	-	-
IMBR_02	Identifikation Art. 17	ZSU "IP"	-	-
IMBR_03	Identifikation Art. 17	ZSU "IP"	-	-
IMBR_04	Identifikation Art. 17	-	-	-
IMBR_09	-	-	-	-
IMBR_10	Identifikation Art. 17	-	-	-
IMBR_11	-	-	Hinzufügen der ZSU "CE"	-
IMBR_12	-	-	-	-
IMBR_13	-	-	-	-
JUNG_01	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	ZSU "IP"	-	
JUNG_02	-	ZSU "IP"	-	-
JUNG_04	-	-	-	-
JUNG_05	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	-	Teilbereich zentrumsnah Zone d'urbanisation prioritaire anstatt ZAD	+ ca. 3,4 ha
JUNG_06	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	ZSU "CE"	-	-
JUNG_07	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	Herausnahme der artenschutzrechtlichen Identifikationen (Ergebnisse von Studien liegen bereits vor)	-
JUNG_08	-	-	-	-
JUNG_10	-	-	-	-
JUNG_13	-	-	-	-
JUNG_14	-	-	-	-
JUNG_16	-	-	-	-
JUNG_17a	-	-	-	-
JUNG_17b	-	-	-	-
JUNG_18	-	-	Hinzufügen der ZSU "CE"	-
JUNG_25	-	-	-	-
JUNG_25a	Identifikation Art. 20	-	-	
JUNG_26	Identifikation Art. 20	-	Hinzufügen der ZSU "CE"	-
JUNG_27	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	-	Herausnahme der ZAD-Klassierung und Klassierung einer PAP-NQ	+ 1,61 ha
JUNG_28	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	-	-	-
JUNG_29	Identifikation Art. 20	-	Herausnahme der Identifikation Art.20	-
JUNG_30	Identifikation Art. 20	-	Herausnahme der Identifikation Art.20	
JUNG_31	Identifikation Art. 20	-	Herausnahme der Identifikation Art.20	-
JUNG_32	-	-	-	-
JUNG_33	-	-	Verbleib in der Zone verte	- 0,99 ha
JUNG_34	-	-	-	-
Rue du Village	-	-	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	-
DODE 01				
RODE_01	-	-	-	-
RODE_02	-	-	-	-
RODE_04	-	-	-	-



## 4 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Die Gemeinde Junglinster stellt ihren PAG gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 2004 – 2011er Version (loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain) neu auf. Gemäß dem Gesetz vom 22. Mai 2008<sup>4</sup> müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden.

Das PAG-Projekt wurde zusammen mit dem Umweltbericht als Ergebnis der SUP vom Gemeinderat gestimmt und in die Prozedur gegeben. Daraufhin haben die beteiligten Ministerien und die Bevölkerung Junglinsters die Möglichkeit gehabt ihre Anmerkungen und Forderungen an die Gemeinde zu richten.

Wie bereits beschrieben, wurde von Seiten der Gemeindeverantwortlichen versucht alle Anmerkungen und Forderungen der Bevölkerung sowie der beteiligten Ministerien zu berücksichtigen und wenn möglich in das PAG-Projekt in seiner neuen Version von Januar 2018 einfließen zu lassen.

Hieraus ergibt sich nun ein PAG-Projekt (Stand Januar 2018), welches sich punktuell von jenem PAG-Projekt unterscheidet, dass der Öffentlichkeit am 29. Mai 2017 in Junglinster präsentiert wurde. Um die Transparenz des Prozesses zu wahren und potentielle Effekte auf Natur und Umwelt durch die Plananpassung abschätzen zu können, wurde das vorliegende Dokument als Anhang zur SUP erstellt.

Insgesamt kann gefolgert werden, dass durch die Plananpassungen keine nachhaltig negativen Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter bedingt werden. Wenn notwendig wurden Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen definiert oder auf die entsprechenden natur- und artenschutzrechtlichen Artikel des Naturschutzgesetzes hingewiesen.

Wie bereits in der zweiten Phase der SUP erläutert, soll an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, dass die zeitnahe Realisierung von tiefergehenden tierökologischen Studien auf verschiedenen Flächen der Gemeinde Junglinster wesentlich zu einer reibungslosen und natur- und artenschutzrechtlich sicheren Umsetzung des PAG beitragen kann.

Auch in kumulativer Hinsicht ergeben sich durch die Anpassungen keine erheblichen Impakte, da die meisten Änderungen als positiv für die Umwelt bewertet werden können (Verbleib von Zonen in der Zone verte) oder die Änderungen in zentrumsnahen, bereits stark anthropogen überprägten Bereichen der Ortschaften vorgenommen wurden. Betreffend des Bodenverbrauchs ergeben sich durch die Änderungen leichte Verschiebungen. Im Vergleich zum PAG-Projekt von Mai 2017 wird im PAG-Projekt von Januar 2018 insgesamt 1,81 ha weniger Fläche überplant. Dies vorwiegend, da die zuvor geplanten BEP-Ausweisungen von Kläranlagen und anderen öffentlichen Flächen nun in der Zone verte verbleiben oder auf größere Extensionen wie bei der Zone GOND\_03 verzichtet wird.

սալապատրաբաղապատրու

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certain plan et programmes sur l'environnement.



Das positive Gesamtergebnis der SUP zur PAG-Neuaufstellung von Mai 2017 kann dementsprechend auch für die aktualisierte Version des PAG-Projektes von Januar 2018 beibehalten werden.